

Stand: 11.03.2026

## **Vertragsnaturschutz**

### **Erläuterungen des Ministeriums für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur des Landes Schleswig-Holstein zum Vertragsmuster „Rastplätze für wandernde Vogelarten“**

An der Westküste und der Unterelbe sowie in weiteren Gebieten Schleswig-Holsteins befinden sich bedeutsame Rastplätze von Ringel- und Nonnengänsen sowie Sing- und Zwergschwänen. Diese Gänse- und Schwänenarten bevorzugen Dauergrünland, äsen aber auch auf bestellten Ackerflächen. Das Vertragsmuster „Rastplätze für wandernde Vogelarten“ sieht vor, dass Begünstigte den Aufenthalt sowie die Nahrungsaufnahme von Gänsen (inklusive grauen Gänsearten), Schwänen und Enten auf Grünland- und Ackerflächen dulden und die Flächen hierfür zusätzlich angepasst bewirtschaften. Nach Abflug der Gänse im Frühjahr sind die Gänseduldungsflächen entweder weiter zu bewirtschaften oder Ackerflächen mit einer Sommerung zu bestellen. Ziel dieser Regelung ist es, dass die Vögel die Vertragsflächen aufgrund ihrer Störungsfreiheit vor allem im Winterhalbjahr als Nahrungsflächen annehmen.

Die fachliche Festlegung der Fördergebietskulisse erfolgt auf Basis von systematischen Bestandserhebungen und Beobachtungsdaten der Internet-Plattform „ornitho.de“ und Meldungen über die Software „Gänsemelder“.

#### **Die wichtigsten Auflagen:**

##### **a) „Grünlandrastplätze“:**

- Nutzung als Grünland, kein Umbruch, kein Pflanzenschutzmitteleinsatz;
- Kein Absenken des Wasserstandes;
- Ganzjährige Duldung von Gänsen, Enten und Schwänen;
- Kein Walzen, Schleppen, Narbenerneuerung und Düngen in der Zeit vom 01.04. bis zum 20.06.;
- Durchführung Biotop gestaltender Maßnahmen ist auf freiwilliger Basis möglich;
- Nutzungsvarianten Standweide, Mähweide oder Wahlfreiheit:

##### Standweide:

Vom 01.04. bis 15.07. mit max. 4 RGV/Hektar (max. 4 Tiere je Hektar); vom 16.07. bis 31.03. ohne RGV- und Tierzahlbegrenzung.

##### Mähweide:

Die Mahd ist ab dem 21.06. zulässig; danach mehrmalige Schnittnutzung oder Nachweide ohne Tierzahlbegrenzung ist vom 16.07. bis 31.10. möglich.

##### Wahlfreiheit:

Ein Wechsel zwischen Mähweide und Standweide ist kalenderjährlich möglich.

##### **b) „Ackerrastplätze“**

##### Variante Sommerung:

- Bestellung der Fläche bis zum 10.09. mit einer winterharten Zwischenfrucht, die von den Gänsen abgeäst wird;
- Ab 01.04. Umbruch der Zwischenfrucht und Bestellung mit einer Sommerung;
- Ganzjähriges Verbot des Totalherbizid-Einsatzes;
- Verbot des Stallmisteinsatzes nach Aussaat bis 31.03.;
- Duldung rastender und Nahrung suchender Gänse, Schwäne und Enten vom 10.09. bis 31.03. des Folgejahres.

### Variante Winterung:

- Bestellung der Flächen mit Klee-/Ackergras (nur Deutsches Weidelgras, Wiesen- und/oder Rotschwingel, Wiesenrispe, Wiesenlieschgras; Rot-, Weiß-, Schwedenklee und/oder Luzerne), Winterraps mit Einsaat bis spätestens 10.09. bzw. Wintergetreide (Weizen, Gerste, Roggen, Triticale) mit Einsaat bis spätestens 15.10., Anbau im Gemenge möglich;
- Nach Aussaat bis zum 31.03. sind sämtliche Bodenbearbeitungsmaßnahmen unzulässig;
- Verbot des Stallmist- und Totalherbizideinsatzes nach Aussaat bis 31.03.;
- Duldung rastender und nahrungssuchender Gänse, Schwäne sowie Enten vom 01.10. bis 31.03. des Folgejahres (Vergrämungsverbot);
- Ab 01.04. Weiterbewirtschaftung der Winterkulturen oder Sommerfruchtanbau möglich.

### **Ausgleichszahlung<sup>1 2</sup>:**

Das Land zahlt folgende Ausgleichszahlungen:

- Grünlandrastplätze Mähweide 350 €/Hektar
- Grünlandrastplätze Standweide 320 €/Hektar
- Grünlandrastplätze Wahlfreiheit 320 €/Hektar

Für Biotop gestaltenden Maßnahmen erhöht sich die Zahlung um weitere 40 €/Hektar je vollem % hiervon betroffener Vertragsfläche

- Ackerrastplätze „Winterung“ 310 €/Hektar
- Ackerrastplätze „Sommerung“ 450 €/Hektar

### **Vertragsdauer:**

Die Vertragslaufzeit beträgt 5 Jahre. Angestrebt wird eine kontinuierliche Verlängerung der Verträge im Sinne eines nachhaltigen freiwilligen Naturschutzes.

### **Zusätzliche Hinweise:**

Über die im Einzelnen in den Verträgen für bestimmte Flächen vereinbarten Bewirtschaftungsbeschränkungen hinaus, sind im gesamten Betrieb die Anforderungen der Konditionalität, der sozialen Konditionalität und die Grundanforderungen an die Betriebsführung einzuhalten.

---

1 GAK-Finanzierung (Bundesanteil 60%)

2 Bei den Grünlandrastplätzen erfolgt eine Reduzierung der jährlichen Vertragszahlung um 170 €/Hektar bei der Kombination mit der Förderung ökologischer Anbauverfahren, bei den Ackerrastplätzen ist die Kombination uneingeschränkt möglich.